

letzte Exemplar

EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

C.20.124/D/a.

Betr. ausländische politische Redner.

Bern, den 24. Juni 1950.

An die obersten Polizeibehörden der Kantone.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Mit Kreisschreiben vom 28. Februar 1950 teilte Ihnen die Bundesanwaltschaft mit, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1950 folgenden Beschluss fasste:

"Ausländischen extremistischen Rednern ist bis auf weiteres keine Redebewilligung mehr zu erteilen."

Dieser Beschluss erfolgte, weil uns einzelne Kantone gegen Ende des letzten Jahres und anfangs 1950 eine verhältnismässig grosse Zahl von Redebewilligungsgesuchen für ausländische Kommunisten meldeten, welche bei ihnen eingereicht worden sind. Ein Kanton erklärte, dass auf dem Wege der Beiziehung ausländischer Redner in propagandistischer Hinsicht eine eigentliche kommunistische Offensive feststellbar sei. Da die meisten der angemeldeten ausländischen Redner nicht nur einen einzelnen Vortrag halten, sondern regelrechte Vortragsreisen durchführen wollten, wünschten einzelne kantonale Polizeidirektionen, in Anwendung von Art. 4, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern, den Entscheid des Bundesrates. Wir hielten es deshalb für richtig, über Redebewilligungsgesuche für ausländische Extremisten vorübergehend den Bund entscheiden zu lassen. Dabei hatte es nicht die Meinung, die sich aus Art. 4, Abs. 1, des erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 ergebenden Kompetenzen der Kantone grundsätzlich einzuschränken. Der Beschluss des Bundesrates vom 24. Februar 1950 bezweckte lediglich, die sich damals zeigende Offensive in der Zuziehung ausländischer kommunistischer Redner abzuwehren. Die Massnahme ist deshalb von Anfang an als vorübergehender Natur betrachtet worden, was sich schon aus den Worten des Beschlusses "bis auf weiteres" ergibt.



- 2 -

Heute scheint das Bestreben der PdA oder ihr nahestehender Organisationen, ausländische Kommunisten als Redner zu ihren Veranstaltungen beizuziehen, etwas nachgelassen zu haben. Jedenfalls sind der Bundesanwaltschaft in letzter Zeit nur noch verhältnismässig wenig Redebewilligungsgesuche zur Kenntnis gelangt.

Der Bundesrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 23. Juni 1950 den Beschluss vom 24. Februar 1950 wieder aufgehoben. Damit sind die Kantone wieder allein befugt, über eingelangte Gesuche im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 zu entscheiden.

Sollte sich später zeigen, dass die Erscheinungen, welche zur generellen Massnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1950 führten, erneut zutage treten, könnten die Entscheide über Redebewilligungsgesuche wiederum vorübergehend durch den Bund gefällt werden. Wir würden aber nicht unterlassen, Sie zuvor zu begrüssen.

Im übrigen wird sich an der nächsten Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Gelegenheit bieten, den gesamten Fragenkomplex zur Sprache zu bringen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT:

11. Juni